

## Informationen zur Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### Allgemeine Informationen

Menschen, die in einer Notlage sind, die sich nicht aus eigenen Kräften und Mitteln helfen können, und die auch keine Hilfe von Angehörigen oder von anderer Seite erhalten, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Diese Leistungen werden einzeln in § 8 SGB XII aufgezählt. Die Hilfen nach dem SGB XII sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung für Bürgerinnen und Bürger. Die Sozialhilfe ist anderen Leistungen (z. B. Wohngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz 4)) gegenüber nachrangig. Das heißt, ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Die Rechtsgrundlagen finden sich im Wesentlichen im SGB XII, SGB X und SGB I, aber auch im AsylbLG sowie im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) im Falle von Eingliederungshilfe. Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Grundlage dazu ermächtigt. Weitere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter: [www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

Das Amt für soziale Leistungen prüft, welche Hilfe im Einzelfall in Betracht kommt. Es wird außerdem wegen des Nachrangs der Sozialhilfe festgestellt, ob die antragstellenden Personen und die mit in der Bedarfsgemeinschaft oder im Haushalt lebenden Personen eigenes Einkommen und Vermögen haben (auch ausländisches!), das einzusetzen ist, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihnen helfen können. Das Nachrangprinzip erfordert auch, dass eine Prüfung stattfindet, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§ 1600 ff. BGB) ihren Verpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall. Die Verfahrensregelungen befinden sich in §§ 93, 94 ff. SGB XII.

Nach § 18 SGB XII dienen die Leistungen der Sozialhilfe der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden nicht rückwirkend erbracht. Sie sollten daher Leistungen, die vom Amt für soziale Leistungen erbracht werden (z. B. auch einmalige Leistungen), rechtzeitig beantragen. Wird der geltend gemachte Bedarf aus Eigenmitteln oder durch Dritte gedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.

### Pflichten der nachfragenden Person und der Leistungsberechtigten

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person und ihr/e nicht getrennt lebender Ehepartner/in oder Lebenspartner/in oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende/r Partner/in, bei minderjährigen Personen auch ihre Eltern, vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen. Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Rechtsgrundlagen auch im SGB IX), Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen werden geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern/innen und Partner/innen in eheähnlicher Gemeinschaft, und wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist.

Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte (bspw. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadenersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Die Mitwirkungspflichten sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt (SGB I). Das Gesetz schreibt vor, dass die antragstellende Person beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen ihren Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) folgende Pflichten:

- Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Unverzüglich mitzuteilen sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen. Sie sind auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Auffassung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- die leistungsberechtigte Person und die mit ihr im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen, auch wenn diese nur vorübergehend erzielt werden und auch dann, wenn es sich um Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit handelt, die von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht befreit sind. Mitzuteilen ist jede Art von Einkünften (z. B. durch Vermietung, Zufluss von (ausländischen) Renten, Pensionen, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Außerdem ist dem Amt für soziale Leistungen mitzuteilen, wenn Sie Sachleistungen (Wohnungen, Verpflegung) erhalten.



- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens verändert (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung)
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Trennung, Tod, Auszug). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist.
- eine oder mehrere Personen in den Haushalt aufgenommen werden (z. B. Geburt/Zuzug eines Kindes, Partner/in) oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gegründet wird
- die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt wurde (z. B. Renten jeglicher Art, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistung u. a.)
- ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird
- der/die Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat
- der/die Leistungsberechtigte privatrechtliche Forderungen gerichtlich geltend macht
- ein Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen ohne Unterbrechung geplant ist oder stattgefunden hat
- Änderungen des Aufenthaltsstatus
- wenn der/die Leistungsberechtigte geschäftsunfähig ist oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, trifft die Mitteilungspflicht den/die gesetzliche Vertreter/in

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I) und sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistungen erforderlich ist (§ 62 SGB I). Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. Mitwirkungspflichten entfallen nur, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den in Frage kommenden Sozialleistungen steht, wenn sie den Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die Informationen mit geringem Aufwand selbst beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die die Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO) der strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).

### Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruchs

Kommt die Person, die eine Sozialleistung beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Kommt die Person, die eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Amt für soziale Leistungen unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

### Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder für andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter/in die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe/die Erbin der leistungsberechtigten Person oder deren Ehegatte/in oder deren Lebenspartner/in ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, der Erbe/die Erbin haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind nicht vom Erbe zu ersetzen, mit Ausnahme des Kostenersatzes bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII).

### Unterrichtungspflicht

Der Träger der Sozialhilfe ist verpflichtet, die Leistungsberechtigten ausdrücklich über die Mitwirkungspflichten zu informieren. Dies geschieht durch das vorliegende Merkblatt, das Ihnen zusammen mit dem Antragsformular ausgehändigt wurde. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ein Exemplar des Merkblatts erhalten haben und über den Inhalt unterrichtet sind.

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person sowie der/des (Ehe)Partners/in
Behörde, Unterschrift	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/in